



An die Mitglieder des

Eitorf, 23.03.2022

Ausschusses für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

## EINLADUNG

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109

Sitzungstag/-beginn: Dienstag, den 05.04.2022 um 18:00 Uhr

### Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
-----------	---------------------	-------------

#### Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	<u>Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung (Schoellerstraße)</u>	
2.1	Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Offenlage)	
2.2	Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Offenlage)	
2.3	Satzungsbeschluss	
3	<u>Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	
3.1	Abwägung der Anregungen der Öffentlichkeit während der Beteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)	
3.2	Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)	
3.3	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; Hier: Beschluss über die 2. erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 a (3) BauGB	
4	Hängesteg Halft Hier: Sachstand und Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen/Neubau	
5	Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche 2022	

6	Bekanntgaben	
7	Anregungen und Fragen	
8	Einwohnerfragestunde	

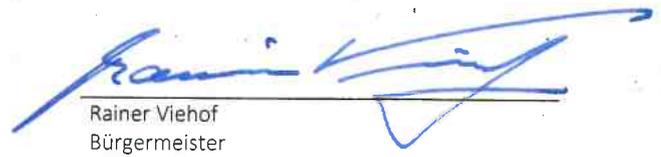
Nichtöffentlicher Teil

9	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
10	Bekanntgaben	
11	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

  
 \_\_\_\_\_  
 Uwe Bellinghausen  
 Vorsitzender

gesehen:

  
 \_\_\_\_\_  
 Rainer Viehof  
 Bürgermeister

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2.1

interne Nummer XV/0410/V

Eitorf, den 07.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz	05.04.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	02.05.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung (Schoellerstraße)  
Hier: Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2)  
BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Offenlage)

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und gleichzeitig den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Der Bauleitplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB:

- Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen,

- für die betroffene Öffentlichkeit wurde eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung I, lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022 öffentlich aus. Die Unterlagen waren im gleichen Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) (Bauen und Wohnen, Bauleitplanung und Baulücken, Aktuelle Bauleitplanung) einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde zwischen dem 10.01.2022 und dem 17.01.2022 in der Aushangtafel der Gemeinde ausgehängt und am 10.01.2022 auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf erfolgte am 14.01.2022. Anregungen konnten bis einschließlich 18.02.2022 vorgebracht werden.

Die Öffentlichkeit hat folgende Anregungen vorgebracht:

1. Firma....., Schreiben vom 12.01.2022

„vielen Dank für die Zusendung der Informationen (Datum 11.01.2022) zwecks Bebauungsplan Nr. 5. Nach Prüfung der Angaben auf ihrer Internetseite nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgezeigten Anpassungen/Änderungen am Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung sind für die Firma .... ohne Einfluss auf bestehende oder aktuell geplante Nutzungskonzepte.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2.2

interne Nummer XV/0411/V

Eitorf, den 07.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 05.04.2022  
Mobilität und Klimaschutz  
Rat der Gemeinde Eitorf 02.05.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung (Schoellerstraße)  
Hier: Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Offenlage)

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Begründung.

**Begründung:**

1. Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 11.01.2022

„zu der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf nachfolgend Stellung zu den Punkten „Trinkwasserversorgung“ sowie „Abwasserbeseitigung“. Grundlage der Stellungnahme sind die in Ihrem vorgenannten Schreiben benannten Unterlagen.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über eine bestehende öffentliche Trinkwasserleitung im Bereich der Schoellerstraße sichergestellt.

### Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist über eine bestehende öffentliche Mischwasser-Kanalisation im Bereich der Schoellerstraße sichergestellt.

Auf Antrag kann auf die Überlassung von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den Privatgrundstücken sichergestellt ist.

Anbei übersenden wir Ihnen Planunterlagen zu bestehenden Ver- / Entsorgungsleitungen.“

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

## 2. Tele Columbus Gruppe, Schreiben vom 12.01.2022

„in dem betroffenen Bereich befinden sich Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe (siehe Schutzanweisung für Bauarbeiten im Trassenbereich), deren Lage in den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir haben keine Einwände gegen ihr Vorhaben unter der Bedingung, dass Sie die beigefügten Kabelschutzhinweise vollumfänglich beachten.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar.

### Zusätzliche Informationen zur Auskunft:

Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.“

### Auskunft der HLKomm:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

### Auskunft der TELECOLUMBUS:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

### Auskunft der PEPCOM:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

### 3. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Schreiben vom 13.01.2022

„gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Vorhandene Gasversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Wir bitten Sie, uns in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

### 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.01.2022

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

### 5. RSAG, Schreiben vom 17.01.2022

„Von Seiten der RSAG AöR werden zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Die Erweiterung eines Gebäudes wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht verändern. Alle anfallenden Abfälle müssen an der öffentlichen Verkehrsfläche „Schoellerstraße“ zur Abfallentsorgung bereitgestellt werden. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

### 6. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 18.01.2022

„gegen die oben genannte Planung in Eitorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis.

## 7. Amprion GmbH, Schreiben vom 19.01.2022

„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Die übrigen zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.

## 8. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 21.01.2022

„zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:

### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf: O / R

### Bemerkung:

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone O müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.“

### Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt die Aufnahme des folgenden Hinweises in Teil B (Text) des Bebauungsplans:

#### Erdbebengefährdung

*Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird der Erdbebenzone O und der geologischen Untergrundklasse R, Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, zugeordnet. Innerhalb der Erdbebenzone O*

sind gemäß der DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen erforderlich, im Sinne der Schutzziele der DIN für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV wird jedoch dringend empfohlen, insbesondere bei großen Wohnanlagen, entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4149:2005 durch den Gesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/ NA und 5 des bauaufsichtlich noch nicht eingeführten Euro-codes 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

#### 9. Wahnbachtalsperrenverband, Schreiben vom 24.01.2022

„bei Ihrem Vorhaben, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung (Schoellerstraße), sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

#### 10. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 26.01.2022

„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundbegriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

#### Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen und die von der Bezirksregierung Düsseldorf beigelegte Karte als Anhang 11.3 in die Begründung einzufügen.

#### Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen Hinweise einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel liefern (Karte s. Anhang 11.3 der Begründung zum Bebauungsplan); die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges wird empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Ver-

*bauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen; dabei ist das Merkblatt für Baugrundein-  
griffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.*

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

**11. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 28.01.2022**

„dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland liegt die o. g. Planung zur Stellungnahme vor. Von der Planung ist das benachbarte Pfarrhaus betroffen, das als Denkmal gem. §3 Denkmalschutzgesetz NRW in der Denkmalliste Teil des Denkmals „Schoellerstraße 6 - 8, Pfarrkirche St. Patrizius und Pfarrhaus“ erfasst ist. Das Denkmal ist in der Planzeichnung markiert und findet Erwähnung im Text zur Begründung. Es gibt gegenüber der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Das LVR - Amt für Denkmalpflege bittet darum, das zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet in Hinblick auf den Umgebungsschutz zu Pfarrhaus und Kirche zu prüfen; es steht unter Erlaubnisvorbehalt gem. §9 DSchG NRW. Das LVR - Amt für Denkmalpflege ist im weiteren Verlauf der Verfahrens (Baugenehmigungsverfahren) mit einzubinden.

Für weitere fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu Verfügung.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des LVR keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Einbindung des LVR im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Denkmalschutzgesetz geregelt.

**12. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie, Schreiben vom 03.02.2022**

„die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bitburg“, über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Charles I“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion CDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web

Map Service (WMS) zu nutzen.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

**13. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 10.02.2022**

„aus der Plandarstellung lässt sich keine Zuordnung zu einer klassifizierten Straße erkennen. Somit sind keine Belange der Straßenbauverwaltung des Landes NRW betroffen. Es erfolgt keine Stellungnahme.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

**14. Deutsche Telekom, Schreiben vom 14.02.2022**

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B., das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PT122 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL West, PTI 22  
Innere Kanalstr. 98  
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.“

#### Abwägung:

Der Ausschuss/Rat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Verwaltung empfiehlt, angesichts des gesetzlich geregelten Nutzungsrechts öffentlicher Verkehrsflächen von der vorgeschlagenen Festsetzung abzusehen aber den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen:

#### Anlagen der Telekom

*Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer ca. 0,50 m breiten Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.*

*Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.*

*Erschließungsanlagen im Plangebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.*

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

#### 15. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.02.2022

„zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

##### **Abfallwirtschaft**

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.0/Bau-und\\_Abruchabfaelle.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abruchabfaelle.php)

##### **Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Schoellerstraße sowie des Nachbargrundstücks Schoellerstraße 12 als tiefsten Punkt anzunehmen ist.

Bei der Anlage von Zuwegungen zur Erschließung sowie Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

##### **Erneuerbare Energien**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Hinweise zum Einsatz von Erneuerbaren Energien sind aus den Planunterlagen bislang nicht ersicht-

lich.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m<sup>2</sup>/a und bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m<sup>2</sup>/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen und auf eine Umsetzung hinzuwirken.

Es wird empfohlen, eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung durch den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen) in die Planung mit einzubeziehen.

Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage [www.energieundktimarsk.de](http://www.energieundktimarsk.de) zur Verfügung."

### Abwägung:

#### (1) Abfallwirtschaft

Die Verwaltung empfiehlt, den Hinweis „Abfallwirtschaft“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu ergänzen:

*Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten: [https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.0/Bau-und\\_Abruchabfaelle.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abruchabfaelle.php).*

#### (2) Anpassung an den Klimawandel

Die Verwaltung empfiehlt, einen Hinweis „Anpassung an den Klimawandel“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu übernehmen:

*Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Schoellerstraße sowie des Nachbargrundstücks Schoellerstraße 12 als tiefsten Punkt anzunehmen ist. Bei der Anlage von Zuwegungen zur Erschließung sowie Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.*

#### (3) Erneuerbare Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist grundsätzlich möglich. Der Bebauungsplan setzt fest, dass die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig ist, was u. a. die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf den Dachflächen begünstigt.

### Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen der Verwaltung zu den Punkten (1) und (2) wird zugestimmt, Punkt (3) wird zur Kenntnis genommen.

## 16. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 18.02.2022

„zu dem o. g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

### 1) Gewässer

In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

## 2) Niederschlagswasserbeseitigung

Durch die Bebauung des o.g. Vorhabens erhöht sich die versiegelte Fläche und somit auch die auf den versiegelten Flächen anfallende und abzuleitende Niederschlagswassermenge. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine detaillierten Informationen dazu wie das anfallende Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Um im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung des o.g. Vorhabens abschließend Stellung nehmen zu können, sind daher weitere Informationen erforderlich. Grundsätzlich empfiehlt es sich bereits im Bebauungsplanverfahren die ortsnahe Versickerung auf den Grundstücken hydrogeologisch zu prüfen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

## Abwägung:

### 1) Gewässer

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis befinden.

### 2) Niederschlagswasserbeseitigung

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis darauf, dass gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne weitere städtebauliche Konsequenz.

## 17. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 21.02.2022

„ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

## Abwägung:

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zur Bodendenkmalpflege.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne weitere städtebauliche Konsequenz.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

23

interne Nummer XV/0412/V

Eitorf, den 08.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

15.03.22

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 05.04.2022  
Mobilität und Klimaschutz  
Rat der Gemeinde Eitorf 02.05.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung (Schoellerstraße)  
Hier: Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes **Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung** vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 a BauGB hat der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf eine abschließende Abwägung über **alle** im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Stellungnahmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **empfiehlt der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz** dem Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung bestehend aus

- a) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
- b) der Zeichenerklärung
- c) den textlichen Festsetzungen bestehend aus den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung zu beschließen** und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem.10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### Beschlussvorschlag Rat der Gemeinde Eitorf:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes **Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung** vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt eine abschließende Abwägung über **alle** im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Stellungnahmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat** der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung bestehend aus
  - a) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
  - b) der Zeichenerklärung
  - c) den textlichen Festsetzungen bestehend aus den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

**als Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem.10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht

bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Begründung:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11 Änderung gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am 10.01.2022 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 10.01.2022 bis 17.01.2022. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 14.01.2022 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 19.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022 statt. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 05.04.2022, der Rat am 02.05.2022 die eingegangenen Anregungen behandelt.

#### **I. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB (Offenlage)**

##### **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am 10.01.2022 sowie durch Aushang der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022. *Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat die Stellungnahmen in seiner Sitzung am 05.04.2022 behandelt, der Rat der Gemeinde Eitorf am 02.05.2022.*

#### **I.1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. § 13 a BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Anregung in das Verfahren eingestellt.  
Die Öffentlichkeit hat folgende Anregung vorgebracht:

##### **1. Firma....., Schreiben vom 12.01.2022**

„vielen Dank für die Zusendung der Informationen (Datum 11.01.2022) zwecks Bebauungsplan Nr. 5. Nach Prüfung der Angaben auf ihrer Internetseite nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgezeigten Anpassungen/Änderungen am Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung sind für die Firma ....ohne Einfluss auf bestehende oder aktuell geplante Nutzungskonzepte.“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis.

**I.2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Es sind keinerlei Anregungen eingegangen, Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

**I.3. Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Offenlage) eingegangenen relevanten Stellungnahmen**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2022. Es liegen insgesamt 17 Stellungnahmen vor. *Folgende Anregungen sind eingegangen und wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 05.04.2022 und vom Rat der Gemeinde Eitorf am 02.05.2022 behandelt:*

**1. Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 11.01.2022**

„zu der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf nachfolgend Stellung zu den Punkten „Trinkwasserversorgung“ sowie „Abwasserbeseitigung“. Grundlage der Stellungnahme sind die in Ihrem vorgenannten Schreiben benannten Unterlagen.

**Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung ist über eine bestehende öffentliche Trinkwasserleitung im Bereich der Schoellerstraße sichergestellt.

**Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung ist über eine bestehende öffentliche Mischwasser-Kanalisation im Bereich der Schoellerstraße sichergestellt.

Auf Antrag kann auf die Überlassung von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den Privatgrundstücken sichergestellt ist.

Anbei übersenden wir Ihnen Planunterlagen zu bestehenden Ver- / Entsorgungsleitungen.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

**2. Tele Columbus Gruppe, Schreiben vom 12.01.2022**

„in dem betroffenen Bereich befinden sich Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe (siehe Schutzanweisung für Bauarbeiten im Trassenbereich), deren Lage in den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir haben keine Einwände gegen ihr Vorhaben unter der Bedingung, dass Sie die beigefügten Kabelschutzhinweise vollumfänglich beachten.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar.

Zusätzliche Informationen zur Auskunft:

Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.“

Auskunft der HLKomm:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

Auskunft der TELECOLUMBUS:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

Auskunft der PEPCOM:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Eitorf, Schoellerstraße 6) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

3. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Schreiben vom 13.01.2022

„gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gasversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Wir bitten Sie, uns in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.01.2022

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

#### 5. RSAG, Schreiben vom 17.01.2022

„Von Seiten der RSAG AÖR werden zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Die Erweiterung eines Gebäudes wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht verändern. Alle anfallenden Abfälle müssen an der öffentlichen Verkehrsfläche „Schoellerstraße“ zur Abfallentsorgung bereitgestellt werden. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.“

##### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

#### 6. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 18.01.2022

„gegen die oben genannte Planung in Eitorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.“

##### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis.

#### 7. Amprion GmbH, Schreiben vom 19.01.2022

„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

##### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Die übrigen zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.

#### 8. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 21.01.2022

„zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:

##### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf: 0 / R

##### Bemerkung:

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht einge-

führt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.“

#### Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt die Aufnahme des folgenden Hinweises in Teil B (Text) des Bebauungsplans:

#### Erdbebengefährdung

*Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R, Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, zugeordnet. Innerhalb der Erdbebenzone 0 sind gemäß der DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen erforderlich, im Sinne der Schutzziele der DIN für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV wird jedoch dringend empfohlen, insbesondere bei großen Wohnanlagen, entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4149:2005 durch den Gesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/ NA und 5 des bauaufsichtlich noch nicht eingeführten Euro-codes 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde.*

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

### 9. Wahnbachtalsperrenverband, Schreiben vom 24.01.2022

„bei Ihrem Vorhaben, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 11. Änderung (Schoellerstraße), sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

### 10. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 26.01.2022

„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundbegriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

#### Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen

und die von der Bezirksregierung Düsseldorf beigefügte Karte als Anhang 11.3 in die Begründung einzufügen.

#### Kampfmittel

*Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen Hinweise einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel liefern (Karte s. Anhang 11.3 der Begründung zum Bebauungsplan); die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkriegs wird empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.*

*Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.*

*Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen; dabei ist das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.*

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

### 11. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 28.01.2022

„dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland liegt die o. g. Planung zur Stellungnahme vor. Von der Planung ist das benachbarte Pfarrhaus betroffen, das als Denkmal gem. §3 Denkmalschutzgesetz NRW in der Denkmalliste Teil des Denkmals „Schoellerstraße 6 - 8, Pfarrkirche St. Patrizius und Pfarrhaus“ erfasst ist. Das Denkmal ist in der Planzeichnung markiert und findet Erwähnung im Text zur Begründung. Es gibt gegenüber der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Das LVR - Amt für Denkmalpflege bittet darum, das zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet in Hinblick auf den Umgebungsschutz zu Pfarrhaus und Kirche zu prüfen; es steht unter Erlaubnisvorbehalt gem. §9 DSchG NRW. Das LVR - Amt für Denkmalpflege ist im weiteren Verlauf der Verfahrens (Baugenehmigungsverfahren) mit einzubinden.

Für weitere fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu Verfügung.“

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat nimmt zur Kenntnis, dass seitens des LVR keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Einbindung des LVR im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Denkmalschutzgesetz geregelt.

### 12. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie, Schreiben vom 03.02.2022

„die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bitburg“, über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Charles I“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Be-

zug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion CDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

**13. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 10.02.2022**

„aus der Plandarstellung lässt sich keine Zuordnung zu einer klassifizierten Straße erkennen. Somit sind keine Belange der Straßenbauverwaltung des Landes NRW betroffen. Es erfolgt keine Stellungnahme.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne städtebauliche Konsequenz.

**14. Deutsche Telekom, Schreiben vom 14.02.2022**

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i, S, v, § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B, das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Stra-

ßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PT122 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
T NL West, PTI 22  
Innere Kanalstr. 98  
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.“

#### Abwägung:

Der Ausschuss/Rat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Verwaltung empfiehlt, angesichts des gesetzlich geregelten Nutzungsrechts öffentlicher Verkehrsflächen von der vorgeschlagenen Festsetzung abzusehen aber den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen:

#### Anlagen der Telekom

*Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer ca. 0,50 m breiten Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.*

*Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.*

*Erschließungsanlagen im Plangebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.*

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

### 15. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.02.2022

„zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Abfallwirtschaft**

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.0/Bau-und\\_Abbruchabfaelle.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abbruchabfaelle.php)

#### **Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Schoellerstraße sowie des Nachbargrundstücks Schoellerstraße 12 als tiefsten Punkt anzunehmen ist.

Bei der Anlage von Zuwegungen zur Erschließung sowie Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

#### **Erneuerbare Energien**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Hinweise zum Einsatz von Erneuerbaren Energien sind aus den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m<sup>2</sup>/a und bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m<sup>2</sup>/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen und auf eine Umsetzung hinzuwirken.

Es wird empfohlen, eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung durch den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen) in die Planung mit einzubeziehen.

Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage [www.energieundktimarsk.de](http://www.energieundktimarsk.de) zur Verfügung.“

#### **Abwägung:**

##### **(1) Abfallwirtschaft**

Die Verwaltung empfiehlt, den Hinweis „Abfallwirtschaft“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu ergänzen:

*Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten: [https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.0/Bau-und\\_Abbruchabfaelle.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abbruchabfaelle.php).*

##### **(2) Anpassung an den Klimawandel**

Die Verwaltung empfiehlt, einen Hinweis „Anpassung an den Klimawandel“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu übernehmen:

*Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Schoellerstraße sowie des Nachbargrundstücks Schoellerstraße 12 als tiefsten Punkt anzunehmen ist. Bei der Anlage von Zuwegungen zur Erschließung sowie Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.*

##### **(3) Erneuerbare Energien**

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist grundsätzlich möglich. Der Bebauungsplan setzt fest, dass die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig ist, was u. a. die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf den Dachflächen begünstigt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Vorschlägen der Verwaltung zu den Punkten (1) und (2) wird zugestimmt, Punkt (3) wird zur Kenntnis genommen.

#### **16. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 18.02.2022**

„zu dem o. g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

##### **1) Gewässer**

In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

##### **2) Niederschlagswasserbeseitigung**

Durch die Bebauung des o.g. Vorhabens erhöht sich die versiegelte Fläche und somit auch die auf den versiegelten Flächen anfallende und abzuleitende Niederschlagswassermenge. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine detaillierten Informationen dazu wie das anfallende Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Um im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung des o.g. Vorhabens abschließend Stellung nehmen zu können, sind daher weitere Informationen erforderlich. Grundsätzlich

empfiehlt es sich bereits im Bebauungsplanverfahren die ortsnahe Versickerung auf den Grundstücken hydrogeologisch zu prüfen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

**Abwägung:**

1) Gewässer

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis befinden.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis darauf, dass gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne weitere städtebauliche Konsequenz.

**17. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 21.02.2022**

„ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

**Abwägung:**

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zur Bodendenkmalpflege.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis. Für den Bebauungsplan sind diese Äußerungen ohne weitere städtebauliche Konsequenz.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.1

interne Nummer XV/0418/V

Eitorf, den 23.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 05.04.2022  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

Hier: Abwägung der Anregungen der Öffentlichkeit während der Beteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a  
(3) BauGB (Erneute Offenlage)

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Begründung.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die **erneute** öffentliche Auslegung des o.a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Planentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung I und II, Umweltbericht zum Bebauungsplan lagen zeitlich verkürzt **erneut** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.03.2022 bis einschließlich 16.03.2022 öffentlich aus**.

Anregungen konnten während der erneuten Offenlage vorgebracht werden.

Die Öffentlichkeit hat eine Anregung vorgebracht.

## 1. Einwender 1, Stellungnahme vom 24.02.2022

„vielen Dank für die Zusendung der Informationen zwecks Bebauungsplan Nr. 8.2 2. Änderung.

Nach Prüfung der Angaben auf ihrer Internetseite nehmen wir wie folgt Stellung:

Die aufgezeigten Anpassungen / Änderungen am Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove 2. Änderung, sind für die Fa.....ohne Einfluss auf bestehende oder aktuell geplante Nutzungskonzepte.“

### Abwägung:

Nicht erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.2

interne Nummer XV/0419/V

Eitorf, den 23.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 05.04.2022  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplan Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

Hier: Behandlung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Begründung.

**Begründung:**

**I. Rückläufe aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Entwurf der Begründung erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Die erneute verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.03.2022 bis einschließlich 16.03.2022 statt.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 16.03.2022 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend aufgeführt. Sie wurden ausgewertet und jeweils mit einem Beschlussvorschlag ergänzt.

1. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 23.02.2022

„Im Falle des o.g. B-Plan-Verfahrens haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Auf eine erneute Stellungnahme von Seiten 81.2 wird daher verzichtet.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 20.04.2021 in der Sache.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

2. Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 24.02.2022

„bei Ihrem Vorhaben, Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8.2., Eitorf Hove, 2. Änderung, sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

3. Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e. V., Stellungnahme vom 24.02.2022

„vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit der Stellungnahme bezüglich des o. g. Bebauungsplans. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keinerlei Bedenken bestehen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 25.02.2022

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

#### 5. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 01.03.2022

„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

#### Abwägung:

Nicht erforderlich.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

#### 6. Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom: 02.03.2022

„in dem betroffenen Bereich befinden sich Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe (siehe Schutzanweisung für Bauarbeiten im Trassenbereich), deren Lage in den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir haben keine Einwände gegen ihr Vorhaben unter der Bedingung, dass Sie die beigefügten Kabelschutzhinweise vollumfänglich beachten.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar“

#### Auskunft der HLKomm:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf - Hove, In der Helte 19) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

#### Auskunft der TELECOLUMBUS:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Hove, in der Helte 19) befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

#### Auskunft der PEPCOM:

„in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf - Hove, in der Helte 19) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.“

#### Abwägung:

Nicht erforderlich.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

#### 7. RSAG AÖR, Stellungnahme vom: 07.03.2022

„wie bereits in der Stellungnahme vom 30. April 2021 beschrieben werden von Seiten der RSAG AÖR zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche „In der Helte“ erfolgen soll. Ein Rundfahren ist möglich und somit ist die Abfallentsorgung gewährleistet.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06.“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

**8. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 08.03.2022**

„zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.2 „Hove“, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken.

Wir bitten darum, dass wir Gelegenheit zur Stellungnahme zu den externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erhalten, sobald diese geplant sind.“

**Abwägung:**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird über die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

**9. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 10.03.2022**

„da sich in Bezug auf die Belange des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der o.g. erneuten Beteiligung keine Änderungen ergeben haben, verweise ich auf die Stellungnahmen vom Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis vom 31.05.2021 und 27.01.2022.“

**Abwägung:**

Nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

**10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 22 B1, Stellungnahme vom 15.03.2022**

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen -

sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
T NL West, PTI 22  
Innere Kanalstr. 98  
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer

koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.“

#### **Abwägung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Ver- und Entsorgungsleitungen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden, bei evtl. Baumpflanzungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten; Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird gem. Abwägung nicht stattgegeben. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

### **11. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 16.03.2022**

„Bauaufsicht

#### **Ziffer A 3. der Textfestsetzungen**

Die Abwägung erweckt den Eindruck, dass die in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB vorgetragene Bedenken missverstanden wurden.

Rechtswidrig ist nämlich nach der Rechtsprechung des OVG NRW die Festsetzung für ebene oder abfallende Grundstücke, denn nur diese Höhenlage bezieht sich auf die angrenzende Verkehrsfläche.

Daran ändert auch die neue Formulierung nichts.

Dahingegen ist jedoch die Festsetzung für ansteigende Grundstücke, bei denen sich die Höhe am Gelände orientieren, gestrichen worden, obwohl diese nach hiesiger Auffassung in Ordnung ist.

Im Hinblick auf die Bezugnahme auf die Straßenhöhe ging es in der Stellungnahme nicht um die Formulierung, sondern darum, dass die Bezugshöhe der Straße in den Planunterlagen nicht ersichtlich ist.

Daher sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans Höhenpunkte der Erschließungsfläche einzutragen.

### **Bodenschutz**

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Wertzahlen der Bodenschätzung (Pkt. 2.1.2) mit 35 bis 55 angegeben. In der Bodenkarte (1:50.000) des Geologischen Dienstes ist die Wertigkeit für den vorliegenden Boden mit 34 bis 50 beschrieben.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden (Pkt. 4.2.1) ist nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ berechnet worden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotop (Pkt. 4.2.2) ist nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) erfolgt.

Diese beiden Verfahren sind aber in ihrer Wertigkeit nicht vergleichbar und können daher auch nicht addiert (Pkt. 4.2.4) werden.

Es wird daher angeregt, eine Umrechnung der Biotopwertpunkte für den Boden in das LANUV-Verfahren oder alternativ die Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotop nach Froelich-Sporbeck durchzuführen um dann in der Bilanzierung gleichwertige Biotopwertpunkte zu erhalten.

Des Weiteren ist im Umweltbericht nicht beschrieben, mit welchen externen Maßnahmen der bestehende Kompensationsbedarf für den Eingriff sichergestellt werden soll.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

In der AM1 in den textlichen Festsetzungen wird auf die Anbringung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz in einer Entfernung von höchstens 2 km hingewiesen. Auf Grund der Reviertreue des Gartenrotschwanzes sollten laut LANUV Maßnahmen idealerweise unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden.“

#### **Abwägung /Bauaufsicht:**

Die Festsetzung „Höhenlage der Gebäude“ war ursprünglich aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Änderungsbebauungsplans liegen noch keine Straßenhöhen (künftige Ausbauplanung „In der Helte“) fest, auf die bei einer Festsetzung von Gebäudehöhen Bezug genommen werden könnte. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit schlägt die Verwaltung vor, die Festsetzung Nr. 3 „Höhenlage der Gebäude“ aus Teil B (Text) des Bebauungsplans komplett herauszunehmen.

#### **Abwägung/Bodenschutz:**

Die Bodenwertpunkteangabe im Umweltbericht wurde inzwischen entsprechend korrigiert (Umweltbericht Stand März 2022- siehe Anlage). Die in der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vorgeschlagene Umrechnung des Kompensationsbedarfs wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits vorgenommen und bildet die Grundlage bei der Ermittlung der notwendigen Ersatzmaßnahmen, ist also bereits im Sinne des Bewertungsverfahrens nach Froelich+Sporbeck angepasst (Multiplikation der LANUV-Punkte mit dem Faktor 3 gemäß Abstimmung).“

#### **Abwägung Natur-, Landschafts- und Artenschutz:**

Entsprechend dem Vorschlag des RSK wird der maximale Entfernungsradius von 2 km auf 1 km reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, den Anregungen gem. Abwägungen zu entsprechen. Hierdurch wird eine Änderung der Planunterlagen erforderlich, wodurch eine erneute Offenlage zu erfolgen hat.

**II. Rückläufe aus dem Beteiligungsverfahren benachbarter Gemeinden**

Es sind keinerlei Anregungen eingegangen.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.3

interne Nummer XV/0421/V

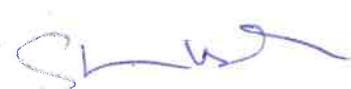
Eitorf, den 23.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 05.04.2022  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung;  
Hier: Beschluss über die 2. erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2)  
i.V.m. § 4 a (3) BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Der vorliegende, auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse, geänderte und ergänzte Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen hierzu, wird zum Zwecke der 2. erneuten Auslegung gem. §4a BauGB anerkannt.
2. Der Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen werden wiederholt erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen verkürzt öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Planentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen abgegeben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2, Eitorf Hove, 2. Änderung; gleichzeitig 58. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 09.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021 statt. Mit Schreiben vom 19.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsplanung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB (Offenlage) beschlossen.

Die Planentwürfe einschließlich Begründungen, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung Stufe I und II, Umweltberichte zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2021 bis einschließlich 27.01.2022 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter den TOP 4.1 und 4.2 in der Ausschusssitzung am 15.02.2022 abgewogen. In gleicher Sitzung hat der Ausschuss beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nebst Entwurf der Begründung erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die erneute verkürzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.03.2022 bis einschließlich 16.03.2022 statt. Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 16.03.2022 gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt vorgetragen:

- Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 16.03.2022.

### Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben vorgetragen:

- Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Einzelhandelsverband, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 25.02.2022
- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 01.03.2022
- Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom: 02.03.2022
- RSAG, Stellungnahme vom 07.03.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 08.03.2022
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 10.03.2022
- Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 15.03.2022

Seitens der Öffentlichkeit gingen während der erneuten Offenlage keine Anregungen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Aus-

legungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben.

Durch die Änderung der textlichen Festsetzungen können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu entsprechen, muss der Bebauungsplan wiederholt erneut öffentlich ausgelegt werden.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Planentwurf (ausschließlich im RIS)
- Anlage 2: Textfestsetzungen (ausschließlich im RIS)
- Anlage 3: Begründung (ausschließlich im RIS)
- Anlage 4: Umweltbericht (ausschließlich im RIS)

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0340/V

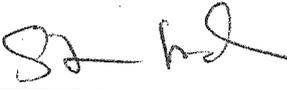
Eitorf, den 22.03.2022

Dezernat II/ Amt 60.4

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach, Christina Seifert

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz	05.04.2022
Ausschuss für Bauen und Sportstätten	06.04.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	02.05.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Hängesteg Halft

Hier: Sachstand und Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen/Neubau

**Beschlussvorschlag:**

1. Der ASOMK empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf:  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Neubau des Hängesteg Halft in die Wege zu leiten.
2. Der ABS empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf:  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Neubau des Hängesteg Halft in die Wege zu leiten.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beauftragt die Verwaltung, die Planungen für einen Neubau des Hängesteg Halft in die Wege zu leiten.

**Begründung:**

*I. Allgemeines*

Die Brücke steht auf Gemeindeparzellen und ist ein seit 1947 bestehender „historischer“ Gemeinde-Verkehrsweg für Fußgänger/Radverkehr. Auch ohne förmliche Widmung gilt also das StrWG. Ein dies-

bezügliches Verkehrsbedürfnis ist unstrittig. Für Fußgänger und Radfahrer ergeben sich sonst kilometerlange Umwege. Die Flussquerung nimmt Verkehr aus den Bereichen Halft/Achse L 317 (ca. 1500 EW) von und nach dem Gewerbegebiet/Eitorf Mitte auf. Die Historie betont das: Ursprünglich Fähre und Holzsteg wurde in Eigeninitiative der Bürgerschaft mit Zuschuss der Gemeinde diese Brücke 1947 errichtet. Zudem kommt ihr Bedeutung als Verknüpfung im Radwegenetz zu.

Aus der **technischen** Geschichte her, die ständig auf Reparaturen beschränkt war und ist, zeigt sich nun nach 74 Jahren Nutzung anhand der letzten Prüfungen ein **Wendepunkt auf**. Allein die Sanierung einiger Betonteile (derzeit laufend) nimmt mit 16.000 € mehr als den Etatposten von 15.000 € für den laufenden Bedarf an Unterhaltung aller 28 Brücken in Anspruch. Die nächste Hauptprüfung steht für 2023 an. Es liegen keine aktuellen Erkenntnisse zu den Tragseilen (statisch wesentlich) vor, was aber zu prüfen ist. Eine Sperrung ist nicht auszuschließen. In der Gesamtschau zeigt sich deutlich, dass alle denkbaren Reparaturen wie auch eine Sanierung nicht mehr zur einer vertretbaren und erst recht nicht zu einer üblichen Nutzungsdauer von 60-80 Jahren führen.

## **II. Überblick Brückenprüfungen**

Als Straßenbaulastträger des gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes hat die Gemeinde Eitorf für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit aller im Gemeindegebiet befindlichen Brücken Sorge zu tragen. Die Überwachung und Prüfung dieser Bauwerke ist in DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen“ geregelt. Um etwa eingetretene Mängel und Schäden rechtzeitig erkennen und bewerten zu können, sind dementsprechend alle Brücken in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung früher gemachter Feststellungen zu prüfen. Im Rahmen der Hauptprüfung werden jedes sechste Jahr alle (auch schwer zugängliche) Bauwerksteile ggfs. unter Zuhilfenahme von Besichtigungseinrichtungen geprüft. Drei Jahre nach einer Hauptprüfung sind die Brücken einer Einfachen Prüfung zu unterziehen. Die Einfache Prüfung kann ohne Verwendung von Besichtigungsgeräten oder –einrichtungen als erweiterte Sichtprüfung erfolgen.

Grundlage für diese Bauwerksprüfungen ist das Bauwerksbuch, welches eine Übersicht über die wichtigsten Daten des Bauwerkes gibt und auch zur Eintragung der vorgenommenen Prüfungen dient. Das Bauwerksbuch (Brückenbuch) des Hängesteg Halft wurde 1983 erstellt. Seit diesem Zeitpunkt fanden regelmäßige Bauwerksprüfungen statt.

Die Prüfberichte machen deutlich, dass der Hängesteg einige konstruktionsbedingte Schwachstellen aufweist, die regelmäßige Instandhaltungsarbeiten bedingen.

So wird seit 1983 schon bemängelt, dass das Schwingungsverhalten der Brücke zur Lockerung der Verbindungsmittel und Überbeanspruchung von Bauteilen führen kann. Davon betroffen ist auch der Korrosionsschutz, der durch Schwingungen in den Berührungspunkten von Bauteilen abgerieben wird. Lösungsvorschlag des mit den Bauwerksprüfungen beauftragten Ingenieurbüros waren bereits im Jahr 1989 Verstärkungsmaßnahmen des Längssystems, welche gleichzeitig schwingungsdämpfende Wirkungen erzielen sollten.

## **III. Übersicht zu Beratungen in politischen Ausschüssen**

Lt. den im Bereich 60.4 vorliegenden Akten fanden bereits seit 1985 regelmäßig Beratungen in den entsprechenden Fachausschüssen bzgl. dieses Brückenbauwerks statt (Anlage 1).

Bereits im Jahr 1989 wurden notwendige Instandsetzungsarbeiten in einem Sachstandsbericht an den Fachausschuss mit 400.000 DEM geschätzt. Diese Schätzung beinhaltete die o. g. Verstärkungsmaßnahmen. Nach weiteren Planungen und Beratungen wurde diese Kostenschätzung im Jahr 1991 für die gleichen Maßnahmen auf 450.000 DM korrigiert (Sachstandsbericht an den Fachausschuss).

Im Jahr 1993 erfolgte die Vergabe eines Planungsauftrages zum Umbau zu einer Rad- und Gehwegbrücke. Dabei sollte ebenfalls die Möglichkeit eines Neubaus berücksichtigt werden. Ein Jahr später folgte ein einstimmiger Beschluss, wonach der Bestand erhalten bleiben sollte und eine Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Ende der 90er Jahre wurde die Erstellung eines Instandhaltungskonzeptes für damals geschätzte 220.000 DM beschlossen, was die Grundlage für einige Materialprüfungen am Bauwerk bildete.

Eine Auftragsvergabe zur Planung der notwendigen Verstärkungsmaßnahmen erfolgte erst im Jahr 2015, nach dem in den Vorjahren mehrere ebenso dringende Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wurden.

#### *IV. Unterhaltung des Bauwerks in den letzten Jahren*

Anlage 2 gibt einen Überblick über die Instandhaltungskosten der vergangenen Jahre. Es zeigt sich, dass diese gerade in den letzten Jahren ansteigen. Trotz der laufenden Unterhaltung dieses Bauwerks werden bei jeder Brückenprüfung erneut Mängel aufgelistet, die weitere Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten bedingen. Diese Kosten sind verglichen mit denen der anderen Brückenbauwerke als hoch zu betrachten. Im Laufe der Jahre zeigt sich deutlich, dass trotz laufender Instandhaltung ein nur befriedigender Zustand des Bauwerks von den Brückenprüfern attestiert wird.

#### *V. Zusammenfassung und Vorschlag für weitere Vorgehensweise*

Zur Ausführung der Maßnahme „Verstärkung Längssystem“ kam es bis zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen noch nicht. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind diese Verstärkungsmaßnahmen nur sinnvoll, wenn die Tragseile in einwandfreiem Zustand sind. Dafür ist eine Materialprüfung notwendig, für die die Verwaltung derzeit einen Anbieter sucht. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Alters der Brücke und den bisher angefallenen Kosten wirtschaftlich vertretbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung werden die Instandhaltungskosten durch die schwingungsdämpfenden Maßnahmen sicherlich minimiert, jedoch werden weiterhin laufende Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Korrosionsschutzmaßnahmen und Materialprüfungen) notwendig sein. Ob dadurch die Lebensdauer des Bauwerks soweit verlängert wird, dass diese Investition als wirtschaftlich zu betrachten ist, bleibt fraglich.

Bei alledem sind auch folgende Aspekte von Belang: Unterstellt, eine wirtschaftliche und sichere Erhaltung der Brücke würde durch Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gelingen, so wäre damit immer noch nicht ein dem tatsächlichen und zu erwartenden Verkehrsbedürfnis entsprechender Zustand erreichbar. Die Brücke ist für einen kombinierten Geh- und Radweg im Beidrichtungsverkehr zu schmal; Radfahrer müssten nach wie vor absteigen. Das Gelände und das Schwingungsproblem verstärken dieses Problem. Nicht zuletzt aufgrund des Klimaschutzes soll der Radverkehr nachhaltig unterstützt und gefördert werden – was im Bestand der Brücke so nicht möglich ist. Ein Neubau würde zudem technische „Überraschungen“, die trotz aller Instandhaltung bei einem alten Bauwerk langfristig möglich sind, recht sicher ausschließen. Auch die Hochwasserresistenz kann am Ende nachhaltig nur durch einen Neubau verbessert werden.

Unter Betrachtung der in dieser Vorlage beschriebenen Historie des Hängestegs sollte aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Ersatzneubau des 75 Jahre alten Bauwerks dringend angegangen werden. Da dies zeitintensive Planungen und Abstimmungen mit Behörden bedingt, ist mit einer Fertigstellung vor 2030 kaum zu rechnen. Zumindest bis Baubeginn ist in diesem Zeitraum mit weiteren Instandhaltungskosten zu rechnen. Im Verlauf der Entwurfsplanung wird die Verwaltung auch unterschiedliche Konstruktionsprinzipie (Spannbeton, Hängebrücke) einbeziehen.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Übersicht zu politischen Beratungen  
Anlage 2: Übersicht Unterhaltungskosten der vergangenen Jahre

## Hängesteg Halft, Übersicht zu politischen Beratungen

Datum	Gremium	Beschlussvorschlag	Beratungsgegenstand	Beschluss
27.03.1985	BA	Auftrag an Verwaltung zur Aufstellung und Erläuterung der notwendigen Arbeiten	Antrag FDP auf Sperrung der Ausgabeposition zu Arbeiten an der Hängebrücke über die Sieg	einstimmig beschlossen
22.05.1985	BA	Empfehlung an den Rat	Bereitstellung von 10.000 DEM für statische Untersuchungen, Reparaturanstrich, Geländeraussteifung	einstimmig beschlossen
10.06.1985	Rat	Beschlussfassung		?
04.02.1988	BA	Empfehlung an den Rat	1. Vergabe eines Planungsauftrages 6.403,59 DEM für Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von 140.000 DEM <i>alternativ</i>	mehrheitlich 1.
	Rat	Beschlussfassung	2. Sperrung der Brücke wenn Verkehrssicherheit gefährdet	?
Vorlage v.				
08.05.1989	BA	Sachstandsbericht	Ankündigung notwendiger Instandsetzungsarbeiten (Korrosionsschutz, Verstärkungsmaßnahmen, Gutachten). Erhöhung der geschätzten Kosten von 140.000 DEM auf über 400.000 DEM	-/-
27.02.1991	BA	Sachstandsbericht	wie vor, Kostenschätzung 450.000 DEM	-/-
11.02.1993	BA	Beschlussfassung	Auftragsvergabe an Ing.-Büro zum Umbau Rad- und Gehwegbrücke; Berücksichtigung der Möglichkeit eines Neubaus	einstimmig
21.02.1994	BA	Sachstandsbericht	Ergebnisse zur Voruntersuchung der Verbreiterungsfähigkeit	-/-
06.06.1994	BA	Empfehlung an den Rat	Bestand bleibt erhalten; Sanierung zu späterem Zeitpunkt;	einstimmig
20.06.1994	Rat	Beschlussfassung	Verwaltung prüft Fördermöglichkeiten	einstimmig
07.10.1997	BA	Beschlussfassung	Instandhaltungskonzept für 1998, Kostenschätzung 220.000 DEM	einstimmig
04.06.1998	BA	Sachstandsbericht	geplante Sanierungsarbeiten	-/-
23.09.1998	BA	Sachstandsbericht	laufende Sanierungsarbeiten	-/-
10.09.2013	ABV	Sachstandsbericht	Bauwerkszustand; Ankündigung größerer Instandsetzungsmaßnahmen	-/-
19.11.2013	ABV	Beschlussfassung	Nachbesserungsarbeiten am Geländer	Mehrheitsbeschluss
09.10.2018	ABV	Sachstandsbericht	Instandsetzungsmaßnahmen	-/-

## Hängesteg Halft, Übersicht Unterhaltungskosten der verangenen Jahre

Jahr	Gewerk	Maßnahme	Kosten
1985	Ingenieurbüro	Tragwerksplanung zur Verbesserung des Schwingungsverhaltens	6.680,00 DEM
1986	Gutachten	Materialuntersuchungen	272,46 DEM
1987	Gutachten	Materialuntersuchungen	657,20 DEM
1987	Gutachten	Materialuntersuchungen	248,62 DEM
1987	Gutachten	Materialuntersuchungen	4.987,64 DEM
1987	Gutachten	Materialuntersuchungen	4.167,56 DEM
1988	Ingenieurbüro	statische Nachberechnung	6.403,59 DEM
1989	Metallbau	Zugstangen nachspannen; gebrochene Flachstäbe ersetzen	4.879,20 DEM
<b>Unterhaltungskosten 1985 - 1989</b>			<b>28.296,27 DEM</b>
1994	Ingenieurbüro	Tragwerksplanung Verbreiterung	20.594,49 DEM
1997	Gutachten	Untersuchung der Tragseile	5.290,00 DEM
1997	Ingenieurbüro	Stellungnahme zum Gutachten TÜV	1.039,60 DEM
1999	Gutachten	Untersuchung Beschichtung	1.794,52 DEM
<b>Unterhaltungskosten 1990 - 1999</b>			<b>28.718,61 DEM</b>
2005	Ingenieurbüro	Stellungnahme zur Schadensbeseitigung	305,31 €
2005	Metallbau	Spannvorrichtung nachgezogen; Flacheisen neu angeschweißt	464,00 €
<b>Unterhaltungskosten 2000 - 2009</b>			<b>769,31 €</b>
2010	Metallbau	Flacheisen ausgetauscht	521,22 €
2013	Ingenieurbüro	Ertüchtigung Geländer	2.770,03 €
2014	Ingenieurbüro	Ertüchtigung Geländer	2.215,68 €
2014	Metallbau	Ertüchtigung Geländer	20.958,28 €
2016	Ingenieurbüro	Verstärkung Längssystem	6.549,20 €
2019	Metallbau	Verschraubungen überarbeitet	4.520,16 €
2019	Metallbau	Abdeckungen erneuert	710,19 €
<b>Unterhaltungskosten 2010 - 2019</b>			<b>38.244,76 €</b>
2021	Ingenieurbüro	Verstärkung Längssystem	584,16 €
2022	Betoninstandsetzung	Betoninstandsetzung an Widerlagern	10.000,00 €
2022	Betoninstandsetzung	Betoninstandsetzung an Widerlagern <i>Anm.: SR wird Ende März erwartet</i>	6.660,00 €
<b>Unterhaltungskosten 2020 - 2022</b>			<b>17.244,16 €</b>

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

\_\_\_\_\_

interne Nummer XV/0417/V

Eitorf, den 22.03.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

\_\_\_\_\_

i.V.

Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 05.04.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche 2022

**Mitteilung:**

Die Gemeinde Eitorf nimmt im Jahr 2022, wie bereits 2021, an der Europäischen Mobilitätswoche (EMW) teil. Die EMW ist eine internationale Kampagne der EU-Kommission und wird jedes Jahr (seit 2002) europaweit zwischen dem 16. und 22. September ausgetragen. Ziel ist es in dem Zeitraum aktiv für eine nachhaltige Mobilität zu werben. Federführend für die Gesamtkampagne in Deutschland ist das Umweltbundesamt. Für die Ausgestaltung vor Ort sind die teilnehmenden Kommunen selber verantwortlich. Die diesjährige EMW steht unter dem Motto „Besser Verbunden“. Dabei soll zum einen die bessere Vernetzung der Verkehrsmittel als auch die bessere Vernetzung der verschiedenen aktiven Akteure im Mittelpunkt stehen.

Die Verwaltung wird dabei, wie schon im letzten Jahr, in Zusammenarbeit mit verschiedenen lokalen Akteuren ein Programm erstellen. Letztes Jahr waren, neben den mitplanenden Gruppen Klimatreff Eitorf und ADFC (Ortsgruppe Obere Sieg), bei verschiedenen Aktionen unter anderem die Eitorfer Schulen, die RSVG, die Seniorenvertretung der Gemeinde und Nextbike beteiligt.

Das Programm soll (laut Vorgabe der EMW) die folgenden 3 Punkte beinhalten:

1. Woche der Aktivitäten: An jedem Tag der Woche soll mindestens ein Programmpunkt stattfinden, mit dem für eine nachhaltigere Mobilität geworben wird.
2. Einweihung einer permanenten Maßnahme, die Menschen dazu bewegt sich für nachhaltige Mobilität zu entscheiden.

3. Autofreier Tag im Ortskern: Sperrung von Straßenabschnitten für den motorisierten Individualverkehr um den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile von verkehrsberuhigten Ortskernen zu verdeutlichen.

Das genaue Programm wird bis zum Sommer erarbeitet und über die ortsüblichen Medien bekannt gegeben.